

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN  
PRÄSIDIUM**

Zl. 09 0101/40-Pr.1/85  
Begutachtungsverfahren -  
Prot.Nr. 7  
Menschenrechtskonvention  
Stellungnahme des Bundes-  
ministeriums für Finanzen

Himmelfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 53 33 / Kl. 1427  
Durchwahl

Sachbearbeiter: Mag. Wallner

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 WIEN

|          |                 |
|----------|-----------------|
| Betrifft | GESETZENTWURF   |
| Zl.      | 74-GE/1985      |
| Datum:   | 16. OKT. 1985   |
| Verteilt | 1985-10-18 Mail |

*Dr. Horak*

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt mit Note vom 2. August 1985, Zl. 670 723/17-V/1/85, versendeten Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlage: 25 Kopien

4. Oktober 1985  
Für den Bundesminister:  
Dr. Horak

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**  
**PRÄSIDIUM**

Zl. 09 0101/40-Pr.1/85  
Begutachtungsverfahren -  
Prot.Nr. 7 Menschenrechts-  
konvention  
Stellungnahme des Bundes-  
ministeriums für Finanzen

Himmelfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 53 33 / Kl. 1427  
Durchwahl

Sachbearbeiter: Mag. Wallner

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 W I E N

Zur do. Note vom 2. August 1985, Zl. 670 723/17-V/1/85,  
beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen folgendes  
mitzuteilen:

Das Bundesministerium für Finanzen ist vom Inhalt des  
gegenständlichen Protokolls nur durch die Artikel 2, 3  
und 4 betroffen, weshalb sich die Stellungnahme auf diese  
Artikel beschränkt.

Zu Artikel 2:

Nach Abs. 1 dieses Artikels hat jeder, der von einem "Ge-  
richt" wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden  
ist, das Recht, das Urteil von einem übergeordneten Ge-  
richt nachprüfen zu lassen, wobei sich die Ausübung die-  
ses Rechts einschließlich der Gründe, aus welchen es aus-  
geübt werden kann, nach dem Gesetz richtet. Nach Abs. 2  
dieses Artikels sind von dem im Abs. 1 begründeten Recht  
unter anderem die Fälle ausgenommen, in welchen das Ver-  
fahren in erster Instanz vor dem obersten Gericht statt-  
gefunden hat.

- 2 -

Der authentische englische oder französische Wortlaut des Protokolls ist dem Bundesministerium für Finanzen nicht bekannt; es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß mit dem Begriff "Gericht" der auch in den Art. 5 und 6 Europäische Menschenrechtskonvention verwendete Begriff "tribunal" zu verstehen ist. Wie sich aus den zu diesem Begriff ergangenen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes in den Fällen Ringeisen und Sramek ergibt, ist dieser Begriff der Konvention nicht mit dem in der Bundesverfassung verwendeten Gerichts begriff ident; vielmehr fallen auch Verwaltungsbehörden darunter, wenn sie die geforderten Garantien, nämlich Weisungsfreiheit, die Bestellung ihrer Mitglieder auf eine bestimmte Zeitdauer und eine Zusammensetzung aufweisen, bei der die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitglieder gewährleistet ist. Diese Garantien erfüllen die in Finanzstrafverfahren tätigen Spruchsenate und Berufungssenate nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen schon derzeit, werden sie aber jedenfalls nach Inkrafttreten der sich zurzeit in parlamentarischer Behandlung befindlichen Finanzstrafgesetznovelle 1985 (668 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVI. GP) erfüllen. Die Spruchsenate und Berufungssenate sind somit zwar nicht "Gerichte" im Sinn der Bundesverfassung, wohl aber "Gerichte" ("Tribunale") im Sinn der Europäischen Menschenrechtskonvention und des gegenständlichen Zusatzprotokolls.

Nach dem geltenden § 62 Abs. 2 lit. b Finanzstrafgesetz obliegt die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Entscheidung über das Rechtsmittel einem Berufungssenat, wenn die Berufung ein Erkenntnis betrifft, in dem eine Freiheitsstrafe verhängt worden ist. Ein Instanzenzug gegen eine Entscheidung des Berufungssenates ist nicht vorgesehen, wenn man davon absieht, daß gegen der-

- 3 -

artige Entscheidungen der Verfassungsgerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof angerufen werden können. Es ist allerdings zweifelhaft, ob diese Gerichtshöfe als "übergeordnetes Gericht" im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des Protokolls angesehen werden können. Ebenso ist zweifelhaft, ob in diesen Fällen die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 2 des Protokolls gegeben sind, welche das Recht zur Nachprüfung in den Fällen nicht vorsehen, in denen das Verfahren "in erster Instanz vor dem obersten Gericht" stattgefunden hat; im Finanzstrafverfahren entscheidet der Berufungssenat zwar als "Gericht", nicht aber "in erster Instanz", sondern als Rechtsmittelbehörde.

Bemerkt wird, daß mit Inkrafttreten der Finanzstrafgesetznovelle 1985 die Zahl der Fälle, in welchen der Berufungssenat als "Gericht" über Rechtsmittel entscheidet, zunehmen wird, weil gemäß § 62 Abs. 2 lit. b Finanzstrafgesetz (in der Fassung der Regierungsvorlage) der Berufungssenat auch zu entscheiden hat, wenn dies der Beschuldigte oder ein Nebenbeteiligter im Rechtsmittel begehrt (derzeit haben sich der Beschuldigte oder der Nebenbeteiligte bereits im erstinstanzlichen Verfahren zu entscheiden, ob der Senat entscheiden soll oder nicht).

In den dargestellten Fällen bleibt es zweifelhaft, ob die österreichische Rechtsordnung den Anforderungen des Zusatzprotokolls entspricht. Auch scheinen die Erläuterungen (Seite 3, Abs. 2) zu Art. 3 Abs. 2 des Protokolls, nach welchen diese Ausnahmebestimmung für die österreichische Rechtslage nur dann zutrifft, wenn der Verfassungsgerichtshof als Strafgericht tätig wird, unvollständig zu sein.

Zu Artikel 3:

Dieser Artikel enthält Bestimmungen über die Verpflichtung des Staates zur Entschädigung von Personen, deren Verurteilung später aufgehoben wurde oder die später begnadigt wurden. Sie knüpfen die Entschädigungspflicht daran, daß eine neue oder eine neu bekanntgewordene Tatsache schlüssig beweist, daß ein Fehlurteil vorlag; eine Verpflichtung zur Entschädigung ist nicht gegeben, wenn nachgewiesen wird, daß das nicht rechtzeitige Bekanntwerden der betreffenden Tatsachen ganz oder teilweise den Verurteilten zuzuschreiben ist.

Diese Bestimmungen weichen von den Bestimmungen des XIV. Hauptstücks des Finanzstrafgesetzes, betreffend die Entschädigung für vermögensrechtliche Nachteile (diese entsprechen im wesentlichen den einschlägigen Bestimmungen des Strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes, BGBl.Nr.270/1969), ab. Sie weichen von der Regelung des Art. 3 des Zusatzprotokolls insbesondere dahingehend ab, daß sie eine Entschädigung nur für Fälle ungerechtfertigten Freiheitsentzuges und für Sonderfälle des Verfalls vorsehen, während das Zusatzprotokoll auch eine Entschädigung für Fälle ungerechtfertigter Verhängung von Geldstrafen vorsehen scheint. Auch die Gründe, die einen Entschädigungsanspruch ausschließen (§ 188 Abs. 3 Finanzstrafgesetz), weichen von den einschlägigen Bestimmungen des Zusatzprotokolls ab.

Da das Zusatzprotokoll unmittelbar anwendbares Recht enthält und im Verhältnis zu den Entschädigungsbestimmungen des Finanzstrafgesetzes (und des strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes) das spätere Gesetz darstellt, scheint es diesen Gesetzen zu derogieren; daß die Ent-

- 5 -

schädigung "entsprechend dem Gesetz oder der Übung des betreffenden Staates" zu erfolgen hat, schließt nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen die Derogation früherer Gesetze nicht aus, wenn deren Wortlaut nicht mit dem Inhalt der im späteren Gesetz deutlich umschriebenen Voraussetzungen für eine Entschädigung übereinstimmt.

#### Zu Artikel 4:

Nach Abs. 1 dieses Artikels darf niemand wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz oder dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden.

Bei dieser Bestimmung ist zweifelhaft, was unter einer "strafbaren Handlung" zu verstehen ist. Nach dem Wortlaut fallen auch Verwaltungsstrafen darunter. Auch ist zweifelhaft, ob eine Handlung, die sich zugleich gegen mehrere geschützte Rechtsgüter wendet und nach der österreichischen Rechtsordnung mehreren Tatbeständen zu unterstellen ist, eine strafbare Handlung im Sinn des Protokolls darstellt oder ob mehrere strafbare Handlungen vorliegen, auf welche diese Bestimmung demnach nicht Anwendung findet.

Der Abs. 2 enthält Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens, die von den Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme nach den österreichischen Verfahrensordnungen nicht unbeträchtlich abweichen. Nach dem Wortlaut dieses Absatzes würden etwa neu hervorgekommene Beweismittel (§ 165 Abs. 1 lit. b Finanzstrafgesetz), die nach-

- 6 -

trägliche Entscheidung von Vorfragen (Abs. 2 lit. c) und die Änderung des Abgabebetrages, der der Ermittlung des strafbestimmenden Wertbetrages zugrundegelegt wurde (Abs. 1 lit. d), keine Wiederaufnahmsgründe darstellen. Auch hier ist zu besorgen, daß das Protokoll als späteres, unmittelbar anwendbares Recht früheren, in den einzelnen Verfahrensgesetzen enthaltenen Bestimmungen über die Voraussetzung der Wiederaufnahme derogiert.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

4. Oktober 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Horak

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Horak', written over a horizontal line.